

nachfolgende Erklärung oder Aufklärung, auch nicht durch die des Ordinariates, konnte ihre Gültigkeit vernichtet werden; sie hätte nur durch einen Akt der Jurisdiktionsgewalt außer Kraft gesetzt werden können.

Etwas sonderbar ist die Antwort des Ordinariates auf die Anfrage des Expositus. Soweit sie den Pfarrer betrifft, ist sie richtig und unantastbar. Aber hätte das Ordinariat, d. h. der Bischof, der Expositur als solcher nicht Dispens vom Abstinenzgebote gewähren können? Die Antwort des Ordinariates an den Expositus ist derart abgefaßt und stilisiert, daß man geneigt wäre aus ihr zu schließen, das Ordinariat habe sich selbst eine solche Macht nicht beigelegt. Vielleicht übersah man den § 2 des can. 1245; vielleicht glaubte man, daß die Voraussetzungen nicht gegeben wären. Wie immer; das Recht zur Erteilung der Dispens vom Abstinenzgebote für die ganze Expositur stand dem Bischof zu. Denn der oberhirtliche Besuch der Expositur gab Anlaß zu einer großen Volksansammlung, zu einem *magnus populi concursus*, der übrigens vorauszusehen war; in diesen Gegenden ist der Zudrang der Gläubigen, wenn der Bischof kommt, größer als an Sonn- und selbst hohen Festtagen. Nun bildet der *magnus populi concursus* den besonderen und gerechten Grund zur Erteilung der Dispens vom Abstinenz- und Fastengebote. Nach der authentischen Erklärung der Interpretationskommission vom 12. März 1929 genügt *magnus populi concursus* aus *einer* Pfarrei; die Expositur ist aber rechtlich der Pfarrei gleichzuhalten. Und will man das nicht gelten lassen, so kann man sich noch immer auf can. 1245, § 2, stützen, dem zufolge der Ordinarius die ganze Diözese dispensieren kann oder auch einen Ort, also einen Teil der Diözese; nun ist die Expositur ein Teil der Diözese. *Qui potest plus, potest et minus*, gilt auch hier; die rein kirchliche Einteilung der Diözese in Dekanate und Pfarreien ist nicht entscheidend und der Ausdruck *locus* des can. 1245, § 2, kann sehr wohl auch eine politische Einheit bedeuten, also ein Dorf, einen Markt, eine Stadt.

Daraus ist zu ersehen, was im mitgeteilten Falle Rechtens war.

Maribor (Jugoslawien).

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Kindesleichenam in Spiritus aufbewahrt.) In einem öffentlichen Krankenhaus wurde eine Mißgeburt lebend zur Welt gebracht, die wegen ihrer einzigartigen Gestalt das höchste Interesse der Ärzte erregte. Sie blieb etliche Tage am Leben und wurde feierlich, d. h. mit allen heiligen Zeremonien, vom Pfarrer getauft. Als sie gestorben war, bewarb sich eine medizinische Fakultät um den kleinen Leichnam, um ihn für Studienzwecke zu präparieren. Die Kindeseltern gaben ihre Einwilligung. Der

Pfarrer hat Bedenken wegen can. 1203, § 1, und Rituale Romanum tit. VI. c. 1 und c. 6. Was hat in einem solchen Falle zu geschehen?

Die Bedenken des Pfarrers sind begründet. Das kirchliche Gesetz schreibt vor: „Fidelium defunctorum corpora sepelienda sunt“ (can. 1203, § 1). Das Römische Rituale verlangt: „Cada-vera fidelium sepelienda sunt in coemeterio rite benedicto“ (Rubrik 20 im Titel VI., cap. 1). Und bezüglich der getauften Kinder, die vor dem erlangten Vernunftgebrauch sterben, enthält das 6. Kapitel desselben Titels im Rituale die Vorschrift: „In primis curent Parochi, ut, juxta vetustam et laudabilem ecclesiarum consuetudinem, parvulorum corpuscula non sepe-liantur in communibus et promiscuis coemeteriorum sepulturis; sed ut pro illis in paroecialibus coemeteriis, quatenus commode fieri potest, speciales et separatos ab aliis loculos et sepulturas habeant, in quibus non sepeliantur nisi infantes vel pueri, qui ante usum rationis obierint et baptizati fuerint.“

Auch eine Mißgeburt, wie immer monströs sie sein mag, ist, wofern sie lebt, zu taufen (can. 748) und nach dem Ritus des Kinderbegräbnisses in geweihter Erde zu bestatten. Ja, das S. Officium hat in der Antwort vom 3. August 1897¹⁾ entschieden, daß selbst amputierte Gliedmaßen Getaufte in geweihter Erde beizusetzen sind, wenn nicht ernste Schwierigkeiten entgegenstehen.

Das ist das allgemeine Gesetz der Kirche. Läßt es Ausnahmen zu? Und wer kann im einzelnen Fall eine Ausnahme gewähren?

Zunächst ist festzustellen, daß das Erdbegräbnis der Getauften nur soweit von der *natürlichen* und *positiv-göttlichen Sittenordnung* geboten wird, als die Tugend der pietas die Lebenden verpflichtet, die Leichname Verstorbener und besonders solcher, die durch die Taufe geheiligt und zur glorreichen Auferstehung geweiht sind, *ehrfürchtig* zu behandeln. Gegen diese natürliche

¹⁾ Collect. de P. F. II. n. 1975. Für Leser, denen das Sammelwerk der Propaganda nicht zugänglich ist, sei hier der Wortlaut der Entscheidung mitgeteilt. Die Generaloberin eines Frauenordens, der in Nordamerika große Spitäler besitzt, war darüber beunruhigt, daß amputierte Arme oder Beine von Patienten in diesen Spitälern nach Weisung der Ärzte teils in ungeweihter Erde begraben, teils verbrannt wurden. Das S. Off. gab folgenden Bescheid: „Quoad membra amputata acatholicorum, sorores praxim suam tuto servare possunt. Quoad membra amputata fidelium baptizatorum, pro viribus curent ut in loco sacro sepeliantur. Sin vero graves obstant difficultates quominus in loco sacro condi possint, circa praxim hucusque servatam non sunt inquietandae. Quoad membrorum combustionem praecipientibus medicis, prudenter dissimulent et obediant. Et ad mentem: Mens est quod, si fieri potest, in proprio horto domui adnexo, deputetur aliquod parvum terrae spatium, ad sepelienda membra catholicorum amputata, postquam fuerit benedictum. SSmus adprobavit.“

und christliche Pflicht der Pietät verstößt die Wiedereinführung der Feuerbestattung, welche das S. Officium in der Instruktion vom 19. Juni 1926²⁾ ausdrücklich als „*barbarum morem, nedum christianae sed et naturalis erga defunctorum corpora pietatis sensui constantique Ecclesiae, inde a primis eius initiis, disciplinae plane repugnantem*“ erklärt hat.³⁾ Aber selbst diese rohe und gewaltsame Zerstörung menschlicher Leichname durch Feuer oder eine raffinierte Veraschungstechnik muß nicht unter allen Umständen als unerlaubt gelten, ist nicht „*intrinsece mala et illicita*“. Es kann Verhältnisse und Umstände geben, unter denen eine solche Behandlung eines Leichnams nicht gegen die *virtus pietatis* verstößt und auch nicht als Angriff auf die ehrwürdige Sitte und Tradition der Kirche zu deuten ist. Das wird ganz ausdrücklich in der erwähnten Instruktion des S. Officium vom 19. Juni 1926 ausgesprochen: „*Quamvis igitur cadaverum crematio, quippe non absolute mala, in extraordinariis rerum adjunctis, ex certa gravique boni publici ratione, permitti queat et revera permittatur; communiter tamen ac veluti ex regula ordinaria eidem operam vel favorem praestare, impium et scandalosum ideoque graviter illicitum esse nemo non videt.*“

Gilt dies von der besonders „anrühigen“ Feuerbestattung, um so mehr dann von anderen Wegen, einen Leichnam aus der Gemeinschaft der Lebendigen zu entfernen. Daß z. B. ein auf der Meerfahrt Verstorbener statt in geweihte Erde in den Schoß des Ozeans zur ewigen Ruhe gebettet wird, verbietet weder die natürliche Pietät noch eine Vorschrift der Kirche.

Wenn Leichname, denen ein kirchliches Begräbnis gebührt, über behördliche oder richterliche Verfügung seziert werden, z. B. zur Feststellung der Todesursache, zur Klärung eines kriminellen Falles, so soll nach Vornahme der behördlichen Feststellungen der Leichnam mit allen seinen Teilen ordnungsgemäß an geweihter Stätte beigesetzt werden. Dasselbe ist an sich zu verlangen, wenn Leichen in Einzelfällen an anatomische oder andere wissenschaftliche Forschungsinstitute abgegeben werden. Hier geschieht es nun allerdings nicht gar so selten, daß einzelne Leichenteile zu „Präparaten“ verwendet und in solchen wissenschaftlichen Instituten aufbewahrt oder auch von Studierenden „verschleppt“ werden, selbst ganze Skelette. Soweit es sich um Leichname handelt, denen das kirchliche Begräbnis zukommt, kann dies vom kirchlichen Standpunkt nur soweit toleriert werden, als die „*certa gravisque boni publici ratio*“ der wissenschaftlichen Forschung oder der Ausbildung von Chirurgen und Ärzten überhaupt solche Maßnahmen rechtfertigt. Dann

²⁾ A. A. S. XVIII. 282.

³⁾ Darüber ausführlich „*Periodica de re morali, canonica, liturgica*“ tom. XVIII (1929), p. 62*—82*.

findet die oben angeführte Entscheidung des S. Officium vom 3. August 1897 sinngemäße Anwendung. Ein tadelnswerter Mißbrauch und Verletzung der Pietät wäre es, solche Präparate an vulgäre Schaubuden oder an Privatpersonen abzugeben, die sie nur ex curiositate oder gar zu verwerflichen Zwecken haben wollen.

Damit ist auch die Lösung des vorgelegten Falles schon gegeben. Gewiß ist auch auf diese lebend geborene und feierlich getaufte Mißgeburt an sich die Vorschrift des Römischen Rituale anzuwenden: *Cadavera fidelium sepelienda sunt in coemeterio rite benedicto* (Tit. VI, c. 1, n. 20), und: *nemo christianus in communione fidelium defunctus, extra ecclesiam, aut coemeterium rite benedictum sepeliri debet* (ib. n. 24). Dieses positive kirchliche Gesetz läßt aber vereinzelte Ausnahmen zu, wo eine „certa gravisque boni publici causa“ eine Ausnahme rechtfertigt. Das ernste wissenschaftliche Interesse, das die berufene öffentliche Stelle, die medizinische Fakultät, an dem außerordentlich seltenen Falle bekundet, stellt sicher eine „gravis ratio boni publici“ dar. Die ärztliche Wissenschaft kommt nur durch Beobachtung und Forschung am Menschen selber hoch und lernt gerade aus solchen Abnormalitäten viel. Beschreibungen, Zeichnungen, Lichtbilder u. s. w. können die konkrete Anschauung des Naturgebildes nie voll ersetzen. Die natürliche und christliche Tugend der Pietät erheischt nicht kategorisch und ausnahmslos das Erdbegräbnis, sie verbietet nur ehrfurchtslose und unwürdige Behandlung von Leichnamen Verstorbener, namentlich getaufter Christen; eine solche ist in ernster wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem Leichnam nicht gegeben. Jedenfalls kommt unter diesen Umständen dem Ordinarius loci die Befugnis zu, vom positiven kirchlichen Sepulturgesetz zu dispensieren (can. 81), da ein Rekurs an den Apostolischen Stuhl unter den Umständen des Falles nicht wohl möglich ist; denn die entsprechende Präparierung des kleinen Leichnams muß wegen der raschen Verwesung sofort nach dem Ableben eingeleitet werden. Das natürliche Verfügungsrecht der Kindeseltern über die Leiche der Leibesfrucht darf allerdings nicht gekränkt werden; sie haben nach can. 1224, 1^o, sogar ein positives kirchliches Recht der Wahl des Bestattungsortes. Aber in unserem Falle ist die Zustimmung der Kindeseltern ausdrücklich gegeben. Damit entfällt das letzte Bedenken und bleibt höchstens noch die praktische Frage: Sollen vor der Überlassung des kleinen Leichnams an die Ärzte die kirchlichen Gebete und Zeremonien nach dem Rituale Romanum, tit. VI, c. 6, *De exsequiis parvulorum* gehalten werden? Das scheint mir ganz geziemend. Es wird auch die betrübten Eltern trösten. Statt des Totengräbers mögen dann die Ärzte den Leichnam übernehmen.

Linz a. D.

Dr W. Grosam.